

Vorbemerkungen:

Der Kinder- und Jugendring Swisttal beschäftigt zurzeit zwei Vollzeitkräfte und eine Fachkraft mit halber Stellenkapazität an den drei Standorten der offenen Kinder- und Jugendarbeit (OKJA) in Swisttal.

Mit Beschluss des Jugendhilfeausschusses des Rhein-Sieg-Kreises vom 25.05.2011 wurde die Einrichtung einer weiteren 0,5 Fachkraftstelle für die offene Kinder- und Jugendarbeit in Swisttal bewilligt. Hiernach besteht insgesamt ein Stellenbedarf von drei Stellen in Swisttal, von denen aber nur zwei Vollzeitstellen und eine Halbtagsstelle besetzt sind.

Derzeit ist die Halbtagskraft längerfristig erkrankt, so dass die noch vorhandenen beiden Mitarbeiter das Angebot an drei Standorten kaum aufrecht erhalten können. Mit Schreiben vom 04.05.2013 hat der Kinder- und Jugendring Swisttal um eine Ausnahmegenehmigung zur Einstellung und Finanzierung einer Hilfskraft bis zur Rückkehr der erkrankten Mitarbeiterin gebeten. Diese Ausnahmegenehmigung wurde dem Träger erteilt, befristet bis zur Rückkehr der erkrankten Mitarbeiterin, längstens bis zum Ende der Sommerferien 2013.

Nach vorheriger Klärung mit der Gemeinde Wachtberg wurde darüber hinaus angeregt zu prüfen, ob es machbar ist, Frau Mascha Gorges, die als Fachkraft in der offenen Kinder- und Jugendarbeit in Wachtberg eingesetzt werden soll und dort nur halbtags beschäftigt sein wird, mit einem weiteren halben Beschäftigungsanteil in Swisttal einzusetzen. Frau Gorges hat sich zwischenzeitlich auch beim Kinder- und Jugendring Swisttal beworben. Eine Entscheidung des KJR Swisttal steht noch aus.

Erläuterungen:

Die im Mai 2011 durch den Jugendhilfeausschuss zusätzlich bewilligte halbe Stelle steht seit zwei Jahren zur Besetzung an. Ab Dezember 2011 konnte sie nur kurzfristig mit einem älteren Mitarbeiter besetzt werden, der sich als ungeeignet erwies, so dass das Arbeitsverhältnis bereits in der Probezeit wieder aufgelöst wurde.

Auf die erneute Ausschreibung der Stelle durch den Kinder- und Jugendring im Frühjahr 2012 meldete sich keine geeignete pädagogische Fachkraft. Schließlich bewarb sich eine Dipl. Landschaftsökologin und Absolventin des Masterstudiengangs Umweltbildung als Fachkraft für die offene Kinder- und Jugendarbeit. Die Bewerberin verfügt über Weiterbildungen im Bereich der Natur- und Wildnispädagogik, der Erlebnispädagogik, von sozialkognitiven Trainings für delinquente Jugendliche und im Bereich von Outdoor-Sportarten. Seit Juni 2001 ist sie beruflich tätig, zunächst im Bereich Umweltbildung im schulischen Bereich, dann für ein halbes Jahr als Assistenzkraft einer körperlich schwerstbehinderten Frau und im Anschluss daran freiberuflich als Natur- und Erlebnispädagogin in unterschiedlichen Kontexten.

Der Kinder- und Jugendring Swisttal beantragte mit Schreiben vom 11.04.2013 an die Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für die Beschäftigung der Bewerberin als Fachkraft in der offenen Kinder und Jugendarbeit. Vor dem Hintergrund des Fachkräftegebotes in der Kinder- und Jugendhilfe, das im § 72 SGB VIII und auch in den Förderrichtlinien des Rhein-Sieg-Kreis verankert ist, muss bezogen auf die auszuübende Tätigkeit geprüft werden, ob es sich um eine für diese Aufgabe entsprechende Ausbildung handelt und/ oder ob die Bewerberin durch langjährige Tätigkeit in der Kinder- und Jugendhilfe soviel Fachwissen erworben hat, dass sie einer Fachkraft gleichgestellt werden könnte.

Die von der Bewerberin vorgelegten Unterlagen über die von ihr absolvierten Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen wurden im Hinblick auf ihre Eignung als Fachkraft entsprechend § 72 SGB VIII ausgewertet. Hierbei wurden die Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter (BAGLJÄ) aus dem Jahr 2004 zugrunde gelegt und ein Abgleich mit dem Curriculum des Studiengangs zum Bachelor Soziale Arbeit an der Fachhochschule Köln vorgenommen. Im Studiengang der Sozialen Arbeit müssen bis zum erfolgreichen Abschluss des Studiums insgesamt 180 Leistungspunkte erreicht werden.

Bei einer Gesamtbewertung des im Rahmen von Studium und Weiterbildung erworbenen Grundlagenwissens aus dem Bereich der Sozialarbeit und Sozialpädagogik muss festgestellt werden, dass der Bewerberin, bedingt durch das fehlende pädagogische Studium, vor allem Grundlagenwissen aus der Wissenschaft der Sozialen Arbeit, den methodischen Grundlagen des beruflichen Handelns und dem Recht der Sozialen Arbeit fehlen. Bei einer Summierung der in den Studiengängen und Weiterbildungen erworbenen Leistungspunkte, die als Teilleistungen einer Fachkraftausbildung im Bereich der sozialen Arbeit anerkennungsfähig sind, werden weniger als die Hälfte von 180 der erforderlichen Leistungspunkten erreicht. Dass die fehlenden fachlichen Grundlagen durch jugendhilfebezogene Fort- und Weiterbildungsangebote kompensiert werden könnten, dürfte angesichts des staatlich geregelten Ausbildungssystems schwer zu erreichen sein.

Die Bewerberin verfügt aus ihren beruflichen Tätigkeiten über viele Erfahrungen im Umgang mit Kindern und Jugendlichen. Allerdings handelt es sich bei keinem ihrer bisherigen Tätigkeitsfelder um Arbeitsfelder der Jugendhilfe.

Angesichts der klaren Vorgaben des Fachkräftegebotes im SGB VIII kann die Verwaltung des Kreisjugendamtes dem Jugendhilfeausschuss daher nicht empfehlen, dem Antrag des Kinder- und Jugendrings Swisttal stattzugeben.

Zur Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 21.06.2013

In Vertretung